

**Grundordnung
der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (HKE/GO)
Vom 12. April 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl Nr. 15/2022, S. 414ff.; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende

Grundordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Grundordnung

§ 2 Hochschulbezeichnung

§ 3 Mitgliedergruppen

2. Abschnitt: Organe und Gremien

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 6 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 7 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

2. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 8 Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsschwerpunkte

§ 9 Vizekanzlerin oder Vizekanzler

3. Kapitel: Senat

§ 10 Beratende Mitwirkung

4. Kapitel: Hochschulrat

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 12 Beratende Mitwirkung

5. Kapitel: Führungsstab

§ 13 Führungsstab

6. Kapitel: Fakultäten

§ 14 Fakultäten

§ 15 Dekanin oder Dekan

§ 16 Prodekanin oder Prodekan

§ 17 Studiendekanin oder Studiendekan

§ 18 Mitwirkung aller Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat

7. Kapitel: Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Sprachen

§ 19 Bildung und Zusammensetzung

§ 20 Vorsitz

8. Kapitel: Kempten Business School (KBS)

§ 21 Bildung und Zuordnung

§ 22 Weiterbildungsrat

9. Kapitel: Forschungsschwerpunkte

§ 23 Bildung und Zuordnung

10. Kapitel: Kuratorium

§ 24 Zusammensetzung

§ 25 Vorsitz

11. Kapitel: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe und Gremien

§ 26 Geltungsbereich

§ 27 Ladungen und Sitzungsform

§ 28 Beschlussfähigkeit

§ 29 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 30 Öffentlichkeit

§ 31 Geheime Abstimmung

§ 32 Stimmrechtsübertragung

§ 33 Befangenheit

3. Abschnitt: Beauftragungen

1. Kapitel: Zentrale Beauftragte oder Zentraler Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

§ 34 Wahlverfahren

§ 35 Stellvertretung und Gleichstellungskonferenz

§ 36 Dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft in den Fakultäten

2. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 37 Aufgaben

§ 38 Wahlverfahren

§ 39 Mitwirkungsrechte

3. Kapitel: Ansprechpersonen

§ 40 Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung

§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung

4. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 42 Zusammensetzung

§ 43 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung sowie der Kassiererinnen und Kassierer

§ 44 Einberufung

§ 45 Beschlussfähigkeit

§ 46 Aufgaben

§ 47 Arbeitskreise

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 48 Zusammensetzung

3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 49 Zusammensetzung

§ 50 Wahl

§ 51 Aufgaben

§ 52 Einberufung

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 53 Zusammensetzung

§ 54 Aufgaben

§ 55 Einberufung

5. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 56 Landesstudierendenrat

6. Kapitel: Finanzierung

§ 57 Finanzierung

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

§ 59 Übergangsregelungen

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Grundordnung

¹Diese Grundordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des BayHIG. ²Auf die Wiedergabe von Regelungen, welche bereits im BayHIG enthalten sind, wird verzichtet.

§ 2 Hochschulbezeichnung

¹Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten“. ²Die Abkürzung lautet „HKE“.

§ 3 Mitgliedergruppen,

¹Die Mitgliedergruppen richten sich nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG. ²Promovierende im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG genießen nur dann aktives und passives Wahlrecht, wenn sie gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen.

2. Abschnitt: Organe und Gremien

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Hochschulleitung gehören folgende Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. drei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) ¹Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ist zulässig. ²Über die Zulässigkeit einer Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Amtszeit von mehr als zehn Jahren und über die Zulässigkeit einer Wiederwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für eine Amtszeit von mehr als neun Jahren entscheidet der Hochschulrat.

(4) Auf Antrag wird die oder der Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft zu sie oder ihn betreffenden Themen mit beratender Stimme hinzugezogen.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.

(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 6 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten in einer eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzung.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (3) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und ihren beruflichen Werdegang nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.
- (4) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den eingegangenen Bewerbungen spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane und der Hochschulratsmitglieder der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Kommt hiernach kein einvernehmlicher Wahlvorschlag zustande, stimmt der Hochschulrat über die einzelnen Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten ab.
- (5) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. ³In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ⁴Die Dekaninnen und Dekane haben in dieser Sitzung ein Anwesenheitsrecht und erhalten eine Ladung. ⁵Nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Dekaninnen und Dekane in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁶Die in diesem Absatz genannten Termine dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.
- (6) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrates spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich hierzu ein. ²Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus

seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses. ⁶Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ⁷Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
3. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
4. er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

⁸In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit. ⁹Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(7) ¹Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerberinnen und Bewerbern. ⁵Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stehen, keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ⁷Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen und es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(8) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(9) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt sie oder ihn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

(10) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten. ²Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können. ³Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ⁵Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 7 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, teilt die Präsidentin oder der Präsident nach einer internen Ausschreibung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) ¹Frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags findet die Wahl statt. ²§ 6 Abs. 1, 2, 5 Satz 2 bis 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(5) ¹Das jeweilige Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Geben die Gewählten innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(6) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

2. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 8 Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsschwerpunkte

(1) ¹Zusätzlich zu den im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) festgelegten Mitgliedern wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsschwerpunkte aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und ein Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in die Erweiterte Hochschulleitung. ²Das Wahlverfahren wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 9 Vizekanzlerin oder Vizekanzler

Im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers nimmt die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit Stimmrecht teil.

3. Kapitel: Senat

§ 10 Beratende Mitwirkung

Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Dekaninnen und Dekane wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

4. Kapitel: Hochschulrat

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied des Hochschulrats vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.

§ 12 Beratende Mitwirkung

Die Mitglieder der Hochschulleitung und die oder der Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wirken im Hochschulrat mit beratender Stimme mit.

5. Kapitel: Führungsstab

§ 13 Führungsstab

(1) Dem Führungsstab gehören an:

1. die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung,
2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
3. die Leitung der Kempten Business School (KBS),
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Forschungszentrums Allgäu (FZA) Service,
5. die oder der Vorsitzende der Steuerungsgruppe des Zentrums für Allgemeinwissenschaften und Sprachen,
6. die oder der Vorsitzende des Senats,
7. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
8. die oder der Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftsstützende Personal und
7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(3) ¹Der Führungsstab berät über die gesamte Hochschule betreffende Themen. ²Er dient zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den einzelnen Bereichen der Hochschule.

(4) ¹Der Führungsstab tagt mindestens einmal pro Semester und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. ²Die Präsidentin oder der Präsident legt die Tagesordnung fest.

6. Kapitel: Fakultäten

§ 14 Fakultäten

Die Hochschule Kempten gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Betriebswirtschaft (BW)
2. Elektrotechnik (EL)
3. Informatik (IF)
4. Maschinenbau (MB)
5. Soziales und Gesundheit (SG)
6. Tourismus-Management (TO)

§ 15 Dekanin oder Dekan

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan im Amt. ²Durch Beschluss des Fakultätsrats kann jeweils festgelegt werden, dass abweichend von Satz 1 die Dekanin oder der Dekan von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar gewählt wird.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig Ausscheidenden gewählt und es gelten nicht die in den folgenden Absätzen genannten Fristen.

(3) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans bestellt der Fakultätsrat einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitz. ²Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ³Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(4) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet nach Beginn des letzten Semesters der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans statt. ²Hierzu fordert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fa-

kultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen. ³Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vorschlagen. ⁴Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die oder der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät oder elektronisch bekannt. ⁵Spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklären, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. ⁶Andernfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen. ⁷Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 4 Satz 5 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten beschränken.

(6) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidatinnen und Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren eingeleitet.

(7) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 6 Abs. 7 Satz 2 bis 7 sinngemäß. ³Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(8) ¹Das Wahlergebnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Sie oder er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung.

§ 16 Prodekanin oder Prodekan

(1) ¹Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans beträgt sechs Semester. ²Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet jeweils im letzten Semester der Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. ³Der Fakultätsrat kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät weitere Prodekaninnen und Prodekane wählen.

(2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die für die kommende Amtszeit gewählte Dekanin oder der für die kommende Amtszeit gewählte Dekan. ²Diese oder dieser leitet ihren oder seinen Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach der eigenen Wahl an die Hochschulleitung weiter. ³Zur Wahl steht nur die oder der von der Dekanin oder vom Dekan vorgeschlagene Kandidatin oder Kandidat.

(3) Für die Durchführung der Wahl finden im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechende Anwendung.

§ 17 Studiendekanin oder Studiendekan, Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren

(1) ¹Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt. ³Der Fakultätsrat kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane wählen. ⁴Die Aufgabenabgrenzung erfolgt durch den Fakultätsrat.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gel-

ten für diese Wahlen die Vorschriften für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend.

(3) ¹Jede Fakultät kann für die Aufgaben der Entwicklung, Planung und Organisation einzelner Studiengänge Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren bestellen. ²Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt. ³Sie unterstützen die Dekanin oder den Dekan und die Studiendekanin oder den Studiendekan bei der Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats für den betreffenden Studiengang.

§ 18 Mitwirkung aller Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat

¹Professorinnen und Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ²Der Fakultätsrat entscheidet, ob Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorliegen.

7. Kapitel: Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Sprachen

§ 19 Bildung und Zusammensetzung

(1) ¹Für die Organisation und die Koordination des AW-Bereiches und die Betreuung des Sprachenzentrums wird eine Steuerungsgruppe gebildet. ²Inbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. die Festlegung des Fächerangebots im AW-Bereich,
2. die Entscheidung über die Bestellung von Lehrbeauftragten für den AW-Bereich und
3. die Evaluation der Lehrveranstaltungen des AW-Bereiches

(2) ¹Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus

1. einem von jeder Fakultät entsendeten Mitglied,
2. einem vom Studentischen Konvent entsendeten Mitglied und

3. der oder dem Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft oder einer oder einem der Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft.

²Die Steuerungsgruppe kann bei Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 20 Vorsitz

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von sechs Semestern und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

8. Kapitel: Kempten Business School (KBS)

§ 21 Bildung und Zuordnung

¹Zum Angebot von Studiengängen und Zertifikatslehrgängen im Rahmen der Weiterbildung bildet die Hochschule eine Organisationseinheit mit der Bezeichnung Kempten Business School. ²Die Kempten Business School ist der Hochschulleitung zugeordnet.

§ 22 Weiterbildungsrat

¹Für die Kempten Business School wird ein Weiterbildungsrat gegründet. ²Die Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus Richtlinien, die die Erweiterte Hochschulleitung erlässt.

9. Kapitel: Forschungsschwerpunkte

§ 23 Bildung und Zuordnung

¹Um Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung zu erfüllen, bildet die Hochschule Forschungsschwerpunkte, über die der Senat nach Anhörung des Hochschulrats beschließt. ²Nähere Regelungen über die Zuordnung, Organisation und Auf-

gaben trifft die Erweiterte Hochschulleitung im Benehmen mit der Vertreterin oder dem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat.

10. Kapitel: Kuratorium

§ 24 Zusammensetzung

(1) Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die die Interessen der Hochschule unterstützen und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördern.

(2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Senat für eine einheitliche Amtszeit von acht Semestern bestellt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig Ausscheidenden bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Eine Vertretung ist nicht zulässig. ⁵Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 25 Vorsitz

¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die oder der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

11. Kapitel: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe und Gremien

§ 26 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Organe und Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 27 Ladungen und Sitzungsform

(1) ¹Organe und Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Organe und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Organe und Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absätze 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Sitzungen können in Präsenz, in Hybridform oder rein virtuell durchgeführt werden.

§ 28 Beschlussfähigkeit

¹Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Stimmrechtsübertragungen i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

§ 29 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Organe und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Prüfungsorganen und -gremien sind Stimmenenthaltungen unzulässig.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter, keinen Aufschub duldenen Dringlichkeit, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Organ- oder Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten. ⁸Das gesamte Umlaufverfahren kann alternativ auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 30 Öffentlichkeit

¹Die Organe und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 31 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsorganen und -gremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 32 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail oder die mündliche Erklärung vor Verlassen der Sitzung, die zu protokollieren ist. ²Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei nur einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung auf eine gewählte Ersatzvertreterin oder einen gewählten Ersatzvertreter möglich. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen.

(2) Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt.

(3) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann davon nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsorganen und -gremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 33 Befangenheit

Aus Gründen der Befangenheit, insbesondere bei Wahlen, kann das Organ oder Gremium den Ausschluss einzelner Mitglieder von Sitzungen beschließen.

3. Abschnitt: Beauftragungen

1. Kapitel: Zentrale Beauftragte oder Zentraler Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

§ 34 Wahlverfahren

(1) ¹Die oder der Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Den Wahltermin legt die Hochschulleitung fest. ³Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) ¹Das Amt der oder des Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wird hochschulweit unter Setzung einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen ausgeschrieben. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ³Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen eingereicht werden. ⁴Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) ¹Zur oder zum Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(4) ¹Die oder der Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wird jeweils für eine Amtsperiode von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft gewählt.

§ 35 Stellvertretung und Gleichstellungskonferenz

(1) Für die Zentrale Beauftragte oder den Zentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 34 entsprechend.

(3) ¹Die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident für Internationalisierung und Gleichstellung, die oder der Zentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft, ihre oder seine Stellvertretung, die Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultäten und die oder der Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftsstützende Personal bilden zusammen die Gleichstellungskonferenz. ²Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. ³Die Gleichstellungskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 36 Dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultäten

(1) ¹Die Wahlen der Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultäten erfolgen nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans, sofern die Amtszeiten der Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und der Dekanin oder des Dekans zum selben Zeitpunkt enden. ²Den Wahltermin legt der Fakultätsrat fest.

(2) Die Mitglieder der Fakultät reichen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder beim Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen ein.

(3) ¹Die Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode von sechs Semestern gewählt. ²Im Übrigen gilt § 34 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Für die Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. ²Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Dezentralen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden muss. ³Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 37 Aufgaben

Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerberinnen bzw. Studierendenbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
2. Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag der bzw. des Studierenden.
3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 38 Wahlverfahren

(1) ¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis von der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren sowie der sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Amt. ²Den Wahltermin legt die Hochschulleitung fest. ³Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) ¹Das Amt der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Stellvertretung werden hochschulweit unter Setzung einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen ausgeschrieben. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Senats die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ⁶Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen eingereicht werden. ⁷Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 39 Mitwirkungsrechte

Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Organ- oder Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Kapitel: Ansprechpersonen

§ 40 Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung

(1) Die Aufgaben der Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung ergeben sich aus Art 25 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

(2) Die Funktion der Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(3) ¹Die Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personals gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Stehen mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ⁴Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(4) ¹Die Ansprechperson für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Ansprechperson im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 4 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Ansprechperson gewählt.

§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung

(1) Die Aufgaben der Ansprechperson für Antidiskriminierung ergeben sich aus Art 25 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

(2) Die Funktion der Ansprechperson für Antidiskriminierung wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(3) ¹Die Ansprechperson für Antidiskriminierung wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personals gewählt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Stehen mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ⁴Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(4) ¹Die Ansprechperson für Antidiskriminierung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Ansprechperson im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 4 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Ansprechperson gewählt.

4. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 42 Zusammensetzung

¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die studentischen Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, deren Zahl jener der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

§ 43 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung sowie der Kassiererinnen und Kassierer

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner

Wahl in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin oder vom Präsidenten geladen.

(5) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) ¹Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(7) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und als Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidatinnen und Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(8) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt der oder dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(9) ¹Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihren Mitgliedern eine erste oder einen ersten und eine zweite KassiererIn oder einen zweiten Kassierer. ²Gewählt sind die beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ³Unter den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung sowie die Kassiererinnen und Kassierer können durch ein Misstrauensvotum abgesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des studentischen Konvents dies schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet. ²Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags verpflichtet. ³Die Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. ⁴Zur Absetzung eines Vorstandes oder einer Kassiererin oder eines Kassierers ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁵Die Abwahl eines Vorstandes oder einer Kassiererin oder eines Kassierers hat sofortige Wirkung. ⁶Im Anschluss wird das entsprechende Amt von den stimmberechtigten Mitgliedern neu gewählt und sofort besetzt.

§ 44 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seiner oder seinem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(3) ¹Alle Sitzungen des Studentischen Konvents sind grundsätzlich öffentlich. ²Der Studentische Konvent kann mit Mehrheitsbeschluss Themen nicht öffentlich behandeln. ³Bei nicht öffentlicher Behandlung eines Themas müssen nichtgewählte Personen den Raum verlassen und das Protokoll wird ausgesetzt.

§ 45 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor einer Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen.

(2) ¹Stimmen können nur auf gewählte Mitglieder übertragen werden. ²Auf eine Person kann nur eine Stimme übertragen werden.

§ 46 Aufgaben

¹Der Studentische Konvent beschließt das Vorgehen der Studierendenvertretung und unterstützt den Sprecherinnen- und Sprecherrat bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

²Diese sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
5. die Aufklärung von Studierenden über sie betreffende Richtlinien, Vorgaben und Themen der Hochschule.

§ 47 Arbeitskreise

(1) Ein Arbeitskreis ist eine Gruppe von Studierenden und weiteren Angehörigen der Hochschule, die sich mit einem Thema aus dem Aufgabengebiet des Studentischen Konvents intensiv befassen.

(2) Der Studentische Konvent kann durch Mehrheitsentscheid über die Entstehung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten, Finanzierung und die Schließung von Arbeitskreisen bestimmen.

(3) Die Arbeitskreise berichten dem Studentischen Konvent über ihre Tätigkeiten.

(4) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein gewähltes Mitglied des Studentischen Konvents angehören.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 48 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten.

3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 49 Zusammensetzung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus acht Studierenden. ²Diese sind:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
2. zwei Mitglieder des Fachschaftenrats,
3. die zwei Kassiererinnen und Kassierer des Studentischen Konvents und
4. zwei Mitglieder des Studentischen Konvents

§ 50 Wahl

(1) Der Fachschaftenrat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Studierende in den Sprecherinnen- und Sprecherrat.

(2) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seinen Mitgliedern zwei Studierende in den Sprecherinnen- und Sprecherrat. ²Der Studentische Konvent führt diese Wahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlen der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents durch. ³Es finden getrennte Wahlgänge statt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung leitet die jeweiligen Wahlvorgänge im Studentischen Konvent. ⁵Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.

(3) ¹Sowohl im Fachschaftenrat als auch im Studentischen Konvent können alle Wahlberechtigten für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.

(4) Alle Wahlberechtigten aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats haben für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme.

(5) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 43 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, welches das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 51 Aufgaben

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 46 näher bezeichneten Aufgaben durch.

(2) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Der Sprecherinnen- und Sprecherrat erledigt die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Er ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten. Bei der Ausführung seiner Aufgaben kann er durch die Mitglieder des Studentischen Konvents unterstützt werden.

§ 52 Einberufung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter, zu Sitzungen einzuberufen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen in § 44 entsprechend.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 53 Zusammensetzung

(1) Die Fachschaftsvertretung besteht grundsätzlich aus den beiden studentischen Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Fakultätsrat.

(2) Auf Antrag durch eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter im jeweiligen Fakultätsrat oder mindestens fünf Studierende der jeweiligen Fakultät muss zur nächsten Hochschulwahl eine Wahl der weiteren Mitglieder für eine erweiterte Fachschaftsvertretung stattfinden.

(3) ¹Die erweiterte Fachschaftsvertretung besteht neben den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Fakultätsrats aus fünf weiteren gewählten Studierenden der jeweiligen Fakultät. ²Soweit die Zahl der Studierenden einer Fakultät 1.500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die erweiterte Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 Studierende um eins.

(4) ¹Die weiteren Mitglieder neben den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Fakultätsrat werden in einer gesonderten Wahl bestimmt. ²Gewählt sind diejenigen in der erforderlichen Zahl, auf die die meisten Stimmen entfallen. ³Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im jeweiligen Fakultätsrat scheiden nach ihrer Wahl aus der Liste der Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter aus.

§ 54 Aufgaben

¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 46 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Bei einer erweiterten Fachschaftsvertretung führen die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im jeweiligen Fakultätsrat die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse. ³Sie haben gegenüber der erweiterten Fachschaftsvertretung über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 55 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern in den jeweiligen Fakultätsräten einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 25 % ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

5. Kapitel: Landesstudierendenrat

§ 56 Landesstudierendenrat

- (1) Der studentische Konvent wählt die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG.
- (2) ¹Gewählt werden Vertreterinnen und Vertreter aus der Gesamtheit der Studierenden. ²Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. ⁴Die Wahlperiode soll in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen und spätestens mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres enden.
- (3) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds. ²Sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen, wobei Abs. 2 Satz und 2 entsprechend gelten.

6. Kapitel: Finanzierung

§ 57 Finanzierung

- ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie den Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Finanzabteilung der Hochschule wacht dar-

über, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Finanzabteilung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaften sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Finanzabteilung vorzulegen ist.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 59 Übergangsregelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 30.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2018, außer Kraft.

(2) Gewählte Organ- oder Gremienmitglieder und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die am Tag des Inkrafttretens der Grundordnung im Amt sind, bleiben bis zum Ende ihrer geplanten Amtszeit im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 11.04.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 11.04.2023.

Kempten, den 12.04.2023



Prof. Dr. Wolfgang Hauke
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.04.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.04.2023 durch Aushang bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 17.04.2023.